

Der Märchler Wald : zu den Verhältnissen vor 1816

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(1995)**

Heft 35

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Der Märchler Wald – zu den Verhältnissen vor 1816

Der Bezirk March – heute in die neun Gemeinden Altendorf, Galgenen, Innerthal, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal und Wangen eingeteilt – umfasst eine Fläche von 17681 ha, davon 6100 ha Wald, was 34,5% der Gesamtfläche ausmacht. Diese dem Waldbericht von 1994¹ entnommenen statistischen Daten können auf den Waldanteil der einzelnen Gemeinden bezogen wie folgt ergänzt werden:

	Gesamtfläche in ha	Waldanteil in ha	in %
Altendorf	2040	704	34,5
Galgenen	1329	480	36,1
Innerthal	5016	1435	28,6
Lachen	243	8	3,3
Reichenburg	1158	357	30,8
Schübelbach	2901	1163	40,1
Tuggen	1352	279	20,6
Vorderthal	2798	1586	56,7
Wangen	1844	170	9,2

Die Zahlen zum Wald in der March lassen auf einen Blick erkennen, wie reich, beziehungsweise wie arm an Wald sich die einzelne Gemeinde präsentiert. Derartige Erhebungen sind Resultate moderner Arbeitsmethoden und widerspiegeln eine in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark aktualisierte Forstwissenschaft.

Während man sich im 19. Jahrhundert in forstwirtschaftlichen Kreisen immerhin redlich darum bemüht hatte, den

Grundstein für ein organisiertes Forstwesen zu legen, waren in früherer Zeit die Angelegenheiten rund um den Wald von sekundärem Interesse. Man verstand es zwar meisterhaft und in vielerlei Hinsicht, vom Waldgebiet zu profitieren. Des öfters wurde dieses auch zum Kernstück von Streitigkeiten, wenn es darum ging, dass sich mehrere Leute am gleichen Grund und Boden gütlich tun wollten. Und nicht zuletzt erinnerte man sich schon in mittelalterlicher Zeit – wohl durch Unwetter und durch heftige Schneefälle hervorgerufene Lawinenunglücke eines Bessern belehrt – an die schützende Wirkung des Waldes. Das Landbuch von Schwyz enthält eine Quelle von 1457, in der eindringlich vor einer Zerstörung der 'Lanndtweriny' gewarnt wird: „Wer der ist, der in unnssem lanndt, wo wier die allten lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen unnd in friden gelegt. Das die nieman rüten, wüsten noch howen soll. Were aber, das in unnssem Lanndt yemantz sölich unnsser Lanndtwerinen oder unnsere Höltzer, so verbannen sind, rüte, wüste oder hüwe ane vrlob eines Lanndtamans unnd der Räten, der unnd die söllent zu rechtem eynung unnd buss verfallen sin vyer pfundt pfennigen von yetlichem stock ane alle genad.“² Darüber hinaus aber hatte man sich kaum um den Wald gekümmert. Dies auch deswegen nicht, weil der Wald in mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Epoche als für sich allein stehendes Gebiet mit bestimmten Funktionen nicht wahrgenommen worden ist. Zwischen dem Wald und dem offenen Gelände gab es keine klare Grenze, so dass die Geschichte des Waldes immer auch eng mit der Entwicklung der entsprechenden Landschaft zusammenhing.

1. Herrschaftliche Ansprüche

Die March war im Mittelalter Herrschaftsplatz von weltlichen und geistlichen Grundherren. Klingende Namen wie die Rapperswiler, Habsburger oder Toggenburger lassen sich mit der Region verknüpfen. Von geistlicher Seite her spielten die Klöster Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers, Rüti oder etwa das Fraumünster eine Rolle. Alle diese Herrschaftshäuser meldeten auf Teilgebiete der March ihre Ansprüche

² Landbuch von Schwyz, Fol. 35, S. 49.



Dorfstrassen-Szene. Waldareal und Lebensraum der frühen ländlichen Gesellschaft liegen örtlich beieinander. Holzschnitt, aus: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte VI, Abb. 37.

an. Bisweilen war in der March eine Aufteilung zwischen Unter-, Mittel- und Obermarch gebräuchlich. Bei der Zuordnung der Ländereien ist allerdings Vorsicht geboten, da in der Überlieferung widersprüchliche Meinungen darüber existieren, welche Gemeinde zu welchem Teilbereich gezählt

werden muss. Tuggen und Schübelbach wurden einheitlich der Obermarch zugeteilt; manchmal kam – wenn nicht der Mittelmarch zugerechnet – noch Wangen hinzu. Die Untermarch bestand nach einigen Quellen aus den Höfen; die Mittelmarch aus Altendorf, Lachen, Galgenen und dem Wägital. Eine andere Variante schreibt der Untermarch Lachen und Altendorf zu, während Galgenen und das Wägital die Mittelmarch ausmachten.

Ab dem 14. Jahrhundert gab es eine weitere Macht, die ihr Interesse an der March offen bekundete – die Schwyzer. Sie liebäugelten nicht nur mit einem bestimmten Teil der March, sondern versuchten, auf dem ganzen Märchler Terrain Fuss zu fassen. In der Tat konnte es ihnen nützlich sein, sich einen Durchgang in östlicher Richtung zu verschaffen. Die Expansionsbestrebungen trugen Früchte. Schon um 1400 standen vor allem Teile in der Gegend unter, respektive mittlere March unter Schwyzer Herrschaft. Rund 30 Jahre später sollte durch Beerbung der Grafen von Toggenburg weiteres Land hinzukommen, nämlich die Obermarch. So gesehen fügten sich die untere, mittlere und obere March unter der Herrschaft der Schwyzer zu einem Ganzen zusammen. Seit dieser Zeit lassen sich die Grenzen der March auf den Bereich des heutigen Bezirkes festlegen mit Ausnahme des Hofes Reichenburg, der noch bis ins 19. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln verbunden blieb. Die Folge der beschriebenen Entwicklung war, dass die Schwyzer ab dem 15. Jahrhundert bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Oberaufsicht über die March ausübten. Anordnungen und Verbote aus Schwyz hatten auf Märchler Gebiet nun Gültigkeit.

Bisher war von tonangebenden, mittelalterlichen Herrschaften die Rede, die sich alle entweder gleichzeitig oder aufeinander folgend um Einfluss in der March bemühten. Im Rahmen dieses Prozesses prallten gleichartige oder zumindest ähnlich ausgerichtete Interessen aufeinander. Wie aber soll man sich – um auf das Thema zurückzukommen – die Gegebenheiten ausserhalb des politischen Krätemessens vorstellen? Wie wurde das von mehreren Seiten begehrte Land verwaltet und bewirtschaftet?



Frühneuzeitliche Vorstellung von der Einrichtung eines Siedlungsplatzes. Die Leute schlagen Holz für den Hüttenbau. Silberrysen-Chronik, 1576, S. 237; Aargauische Kantonsbibliothek.

2. Güterrechtliche Strukturen

Besitz- und Nutzungsverhältnisse in der alten Landschaft March sind schwierig zu umreißen. Die Land- und Waldwirtschaft unterlag seit je verschiedenen Nutzniessern, welche in ganz unterschiedlicher Beziehung zu Grund und Boden standen.

Grundsätzlich ist zwischen Berechtigten an privaten und solchen an öffentlichen Gütern zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlicher Güter, in deren Genuss diverse Berechtigte kamen, musste natürlich mehr geregelt werden. Diesem Umstand verdanken wir die schrift-

liche Fixierung einiger Bestimmungen, die hinwirkend auf die nachbarschaftliche Akzeptanz, vor allem in bezug auf gegenseitigen Schutz und Abgrenzung, erstellt worden sind. In diesem Sinne, um ein Exempel zu nennen, schützte ein Artikel im Landbuch der March die Interessen eines Bauern, welcher die Benutzung der durch seinen Besitz führenden Winterwege zwar gestatten musste, dies jedoch unter folgender Einschränkung: „Und sollen die Winterweeg von Martini biss Ingehendten Mertzen gebraucht, offen gelassen, alssdan beschlossen undt vermacht werdtten, mit diserem Beysatz, dass ins Künftig, wan Trämmel oldt ander Holtz biss in obgemeltem Termin nit weckhgefuehrt, dem Besitzer des guets der schadten durch ein von Amman undt Rath dahin verordneten geschetzt undt von dem eigenthuemer des Holtzes abgetragen werdtten undt darbey sein verbleiben haben soll.“³

Ähnlich verhielt es sich mit den Pflichten. Schon damals war es zweckdienlich, falls eine Erledigung des Notwendigen angestrebt wurde, zu bestimmen, wen man für Arbeiten wie Zäunen, Warten von Wegen und ähnlichem vorsah. Entsprechend werden wir über die Aufgaben eines Wegmeisters informiert: „Item ist unser Landtrecht, das man in Jeglichen Kirchgang zwey Mann verordnen solle, die sollendt dann bey Ihren geschwohrnen Eydten einen Jeden heissen wägen, wo es die Notdurfft erfordert undt ein Jeder nach dem seinigen zu machen hat; es solle Ihme aber eine mögliche Zeit darzu, seye es vierzehen Täg oldt mehrers, angesetzt undt soll dann von Jedermann in diser Zeit gemacht werdtten, bey 20 Batzen Buoss. Sofern auch einer es nit thäte, so mögen die Weeg-Meister den Weeg verdingen zu

«Eine Jumper aus dem Geschlecht der Schwentbüel, das heute ausgestorben ist, soll sehr reich gewesen sein und ihr Besitztum an Weiden und Wäldern, vor allem Alpen, der Genossame Altendorf vermacht haben.»

Steinegger, Schwyzer Sagen IV.

³ Landbuch der March von 1756, Art. 40.

machen oder die studen ausszuhauwen, welchen dann der anstosser den Lohn bezahlen soll, es wüsse dann einer mit dem Rechten sich zu wehren. Wann auch die Wäg-Meister solchen nit ernstlich nachgiengen, solle auch Einer in zwanzig Batzen Buoss verfallen seyn.“⁴

Tau- oder Landeswälder

‘T(h)au- oder Towälder’ waren der March zugehörige Gebiete, die den Landleuten zur Nutzung offenstanden. Über den Ursprung dieser Landeswälder, wie sie auch genannt wurden, können gemäss bisherigem Forschungsstand keine Angaben gemacht werden. Der Begriff Tauwald taucht in den Quellen seit dem 15. Jahrhundert auf. Die Gleichsetzung der Bezeichnung ‘Tauwald’ mit Tannwald, zu lesen in der (diese Wälder betreffenden) Teilungsurkunde von 1879⁵, kann als vollumfängliche Erklärung der Bedeutung der Wälder kaum genügen.

Bezüglich des Umfanges der Landeswaldungen ist für die hier besprochene Zeitspanne ebenfalls nichts Konkretes bekannt. Sie werden gelegentlich in der Literatur als ausgedehnte Wälder oder gar als Hauptreichtum des Landes bezeichnet, was auch immer mit solchen Aussagen ohne Vergleichsgrössen gemeint sein möge.

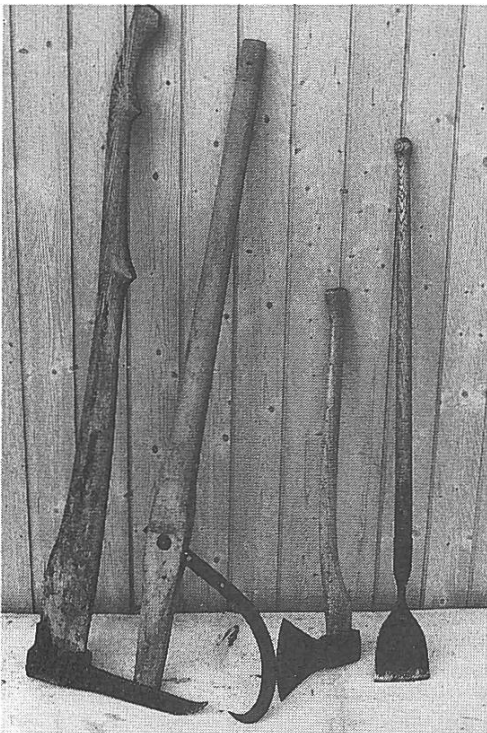
Ein paar die Nutzung der Wälder betreffende Bestimmungen sind in den Landrechten fassbar. So wurde beispielsweise, um eine zu schnelle Abholzung zu verhindern, folgender Artikel formuliert: „Item ist unser Landrecht, das alle gebahnte Thauwälder undt Lattenbähn lauth alter Ordnung sollen gebahnet seyn. Jeder Stahm buechis auff ein Schue, dass Weissdanni auf zwey Schue, undt rothdanny auff anderthalben schue bey zwanzig Batzen jeder Stahm. Undt soll jeder Stahm ein halben Schue am Nidersten Ohrt an dem Bodten gradt durchgehauwen undt gemessen werd-

⁴ Landbuch der March von 1756, Art. 101.

⁵ Theilungs-Urkunde, 1879, S. 4.

ten.“⁶ Es durften also, unter Androhung einer Busse, nur mehr solche Bestände abgeholzt werden, welche einen bestimmten Stammdurchmesser aufwiesen.

Die Berechtigung zum Holzhauen in den Tauwäldern erhielt jeder Landmann, der in einer der acht alten Märchler Gemeinden wohnhaft, stimmberechtigt und sein eigener Hausherr war. Auch die Hintersassen durften in den genannten Waldungen holzen. Dies allerdings nicht ohne Einschränkung: „Und solle ein Hintersäss für sein Haussbrauch in unseren Tauweldtern, auch Zimmern und Heegen hinter den Eggen wohl mögen Holtz hauwen, also keins verkauffen noch anderwertig zu verwendten befuegt seyn.“⁷ Der Hintersasse durfte folglich für den Eigengebrauch, nicht aber für den Verkauf Holz schlagen. Ausserdem sollte er sein Holz aus dem Gebiet 'hinter den Eggen', von den sogenannten



*Waldarbeiter-Werkzeuge:
Zappi, Kehrhaken, Axt, Schäleisen.
Privatsammlung.*

Hintereggwaldungen, besorgen. Das bedeutete, Arbeit in weiter entferntem und schwieriger zugänglichem Gelände.

Die Tauwälder stellten durchaus eine Form von Allgemeingut dar. Doch ist es bis heute nicht gelungen, sie weiter

⁶ Landbuch der March von 1756, Art. 43.

⁷ Ebd., Art. 28.

zu charakterisieren. Gerade das Problem, inwiefern Tauwald und Allmende voneinander zu unterscheiden sind, gälte es zu untersuchen. Seit dem 16. Jahrhundert kennt man das Amt des Loch(n)ers. Die Amtsinhaber erhielten den Auftrag, die Landeswaldungen strikter von den Eigengütern und der Allmende abzutrennen. Offenbar bestanden in bezug auf den Tauwald gewisse Expansionsgelüste. Das damals per-

manente Bestreben, bewaldetes Gelände, wo immer möglich, in offenes Acker-, Wies- und Weideland umzuwandeln, könnte die Grenzen der Landeswaldungen arg bedroht haben. Nun sollte der Grenzbereich einer steten Kontrolle unterliegen. Die Tätigkeit der Locher wurde in sogenannten Locherbüchern dokumentiert.

*„Ich klage gegen Hans Weber.
Der hat im Schlosswald zu Grynau
sechs Buchen gehauen und über
den See verkauft.“*

Bilder aus der Geschichte der March, Volksschauspiel.

Das Landbuch der March vermerkt in diesem Zusammenhang: „Item ist unser Landtrecht, wann einer ein Stuck gueth erkauffte oldt ererbte, welches an Tauwaldt stosst oldt ligt, so solle selbes von dem Verkeuffer oldt der Erbschafft in dero Kosten durch die Landts-Lohner dem Keuffer oldt Erb eingewisen werdten; wann aber solches nit geschäche, sollen die Lohner allzeit in des Verkeuffers oldt der Erbschafft gfahr undt gwahr stehen, biss obigem statt gethan.“⁸

Genossamen

Im Gegensatz zum Land, das grundsätzlich jedem Landmann zur Nutzung offen stand, sofern er sich an die vorgeschriebenen Regelungen hielt, was allerdings mehr schlecht als recht kontrolliert werden konnte, gab es Gebiete, über deren Verwendung ein Kreis bestimmter Leute entschied. In der March existierte eine ganze Reihe derartiger Gruppierungen – wohl bekannt unter dem Begriff ‘Genossamen’.

Wann und wie die Genossamen entstanden sind (und ob alle auf die gleiche Weise), ist nicht bekannt. Man kann sie aber schon in mittelalterlichen Quellen erwähnt finden. Schwander, der Verfasser eines Überblicks über Korporations- und Genossamenverhältnisse des Bezirkes March, brachte folgende Überlegungen hinsichtlich des Entstehens von Genossamen zur Sprache.

Eine Möglichkeit, freilich eine nicht zu beweisende, sei die Bildung entsprechender Körperschaften auf der Basis einer Familienstiftung. Oder aber die Genossamen hätten ihren Ursprung in den Landeswaldungen und -allmenden gehabt. Einmal insofern, als gewisse Personen entweder direkt in den Besitz und die genossenschaftliche Nutzung jeweiliger Gebietsteile gekommen wären, andernfalls sich auf Umwegen, aufgrund welcher Zugeständnisse auch immer, einen Teil vom bislang unverteilter Landeskuchen zu sichern vermochten. Als drittes gäbe es noch die Variante des zweckentfremdeten Stiftungsgutes zu bedenken. Angesprochen wird damit der vom Landesgut ausgeschiedene Grund und Boden, der für die Zwecke einer Gemeinde reserviert bleiben sollte. Die Vermutung geht dahin, dass listige Bürger nun für sich selber in Beschlag nahmen, was von der Gemeinde nicht dringend benötigt wurde, und den Nutzen am jeweiligen Gebiet gegenseitig aufteilten.⁹

Die Ausscheidung von landeseigenem Territorium zugunsten der Gemeinden hat erwiesenermassen stattgefunden. Das kommt beispielsweise in einem Brief von 1627 zum Ausdruck. Christoffell Steinegger aus Altendorf und Gregorium Gugelberg aus Lachen brachten, die Gemeinden vertretend, die Bitte vor, man möge ihnen doch auch ein Stück Tauwald abtreten und verwiesen als Begründung auf die Gepflogenheit, dass „ein jede Kilchhörinn in der March mit eignen Pannhölzern und Wäldern begaabet, und im Fahall der Noth versorget sye“. Das Anliegen schien gerechtfertigt und den beiden Gemeinden wurde der Tauwald am „berg ob Altendorf unnd Lachen gelegen“ zu ihrem „Eygenthumb gegäben“. Dies unter dem Vorbehalt, dass „wo ein Landtman, uss einer anderen Kilchhorin in der March in deren eintwe-

⁹ Schwander, Überblick, S. 7.

dern Lachen oder Altendorf ziehen und daselbst fusshallten unnd wohnnen würde, solle er des Pannss so woll genoss sin, und Theyllhaftig werden, dass einanderer der allzyit in einem under dennen beden Kilchgängen gessassen und gewohnet hatte".¹⁰

Eine Entwicklung, wonach bestimmtes Landesgut zugunsten der Kirchgemeinden für spezielle Zwecke ausgeschieden,

dann im weitem Verlauf wiederum auf einzelne Genossenkreise verteilt und nachfolgend teilweise zu Genossengut gewisser Geschlechter oder Grundbesitzer wurde, kann durchaus – muss aber nicht, zumindest nicht in allen Fällen – so stattgefunden haben. Inwieweit bei dementsprechenden Prozessen loyales

„Ja, ich bin es gewesen. Als mein Bruder die 'Günten' hielt, traf ich mit meiner 'Zapfi' absichtlich daneben und schlug auf seinen Kopf.“

Steinegger, Schwyzer Sagen IV.

Handeln Voraussetzung war, bleibe dahingestellt. Sicherlich boten solche Abläufe, wie eben die Bildung von Genossamen, einigen Leuten, die ihre Kräfte darauf verwendeten, die Gelegenheit zu persönlicher Besserstellung und Einflussnahme. Schwander berichtet denn auch von einem Vorfall aus den 1840er Jahren, der sich in diesem Zusammenhang deuten liesse. Ein Galgener namens Düggelin verlangte von der Gemeinde die Prozessvollmacht gegenüber der Genossamen Galgenen. Sie hätte sich, so der Vorwurf, Land, das der Gemeinde gehöre und nun zurückgefordert würde, unrechtmässig angeeignet. Düggelins Plan hatte jedoch einen Haken. Die Kirchgemeinde, die ihm die Prozessvollmacht erteilen sollte, bestand zu einem wichtigen Teil aus Mitgliedern der von ihm beschuldigten Genossamen! Düggelin hatte keinen Erfolg.¹¹

Genauso wie über den Anfang der Genossamen im Grunde nichts Konkretes ausgesagt werden kann, liegen

¹⁰ Kopie des Briefes, aus dem Jahr 1867; STASZ, Akten 1, 152.

¹¹ Schwander, Überblick, S. 7.

II. Genossamen.

Name	Zahl der Genossen	Wert eines Jahresnutzens	Steuervermögen									
			1854	1861	1867	1873	1879	1885	1891	1897	1903	1909
Lachen.	zirka	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Lachen	145	160—190	257,200	281,900	377,700	—	449,700	450,300	450,300	455,300	455,300	500,000
2. Ätzhof	10	60—80	—	—	—	—	4,000	4,000	4,100	4,100	4,300	12,000
Altendorf.												
3. Schillingsrüti . . .	95	90—	82,800	82,800	128,300	—	207,000	207,000	207,000	210,000	210,000	240,500
4. Sattellegg	35	70—80	23,500	29,500	45,700	—	53,600	53,600	53,600	53,600	53,600	60,000
5. St. Johanns-Bann . .	260	10—	4,400	4,400	6,000	—	7,000	7,000	7,000	12,000	12,000	12,000
6. Kirchenbann			11,400	11,400	19,000	—	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500	24,500
7. Stollenholzbanu . .			15,700	{ 3,500 8,000 6,100 3,500	—	12,000	12,000	12,000	8,000	12,000	8,000	
8. Thalbanu	15	kann nicht ermittelt werden	7,000	7,000	9,000	—	10,000	10,000	10,000	12,000	12,000	15,000
9. Muschelberg (Knieweg)			5,100	5,100	8,500	—	12,000	12,000	12,000	13,300	13,300	16,000
Galgenen.												
10. Galgenen	150—160	110	128,000	128,000	194,200	—	248,000	248,000	248,000	254,000	254,000	280,000
11. Brunnen und Pflegg .	25—30	15—25	7,400	11,000	11,000	—	17,000	17,000	19,500	19,500	19,500	22,000
Schübelbach.												
12. Schübelbach	170	45—55	144,500	141,300	196,000	210,900	210,900	179,400	179,300	186,000	186,400	200,000
13. Buttikon	90	100	96,500	96,800	114,200	144,000	144,000	145,500	145,500	150,000	150,000	180,000
14. Siebenen	125	40	73,900	73,500	85,200	113,400	113,400	115,900	115,900	121,500	121,500	126,000
15. Röhstock u. Saal . .	85	15—20	15,300	17,800	25,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	40,500	46,000
16. Gelberg und Rosswald	60	40—45	22,300	26,900	42,100	54,800	54,600	54,600	54,000	59,200	59,200	65,000
17. Haslen	15—18	100—120	31,400	31,400	38,300	44,000	44,000	44,000	45,500	45,500	45,500	52,500
18. Bann	60—70	—	37,500	38,700	44,700	37,800	37,800	37,700	37,700	43,700	43,700	45,000
19. Källen	110	18—25	—	—	—	—	—	31,500	31,500	31,500	31,500	42,000
Wangen.												
20. Wangen	250	80—100	247,100	267,100	470,000	—	509,400	480,000	480,000	480,000	480,000	500,000
Tuggen.												
21. Tuggen	160—170	150—160	393,100	394,000	684,100	—	732,900	732,900	732,900	732,900	760,000	810,000
22. Holeneich	140	60—70	140,400	142,800	175,900	—	224,500	224,500	224,500	224,500	224,500	235,000
23. Zenzen	100	25	12,200	12,200	24,800	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	35,000
Vorderthal u. Innerthal												
24. Wäggrithal	140—150	30	—	—	—	—	62,600	62,700	62,900	63,000	63,000	800,000
25. Grosswies	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	2,400	4,000
26. Schlierenbachbanu .	8—9	—	—	—	—	—	—	—	2,100	2,300	2,400	3,000
Reichenburg.												
27. Allg. Genossame . . .	235	60	240,600	280,800	293,100	—	—	300,200	300,800	285,000	285,000	310,000
28. Kistlergenossame . .	130	20—25	23,600	26,300	39,500	—	—	79,900	81,200	84,200	84,200	100,000
									3,413,300			3,943,500

Anmerk.: Das Steuervermögen, welches einzelne Genossame (z. B. Tuggen und die allg. Genossame R'burg) ausserhalb des Kantons versteuern, ist nicht eingerechnet.

Verzeichnis der Märchler Genossamen.
Aus: Schwander, Überblick, 1912, S. 566.

auch Daten betreffend Anzahl, Grösse oder Organisation dieser Verbände in älterer Zeit im dunkeln. In den acht alten Märchler Gemeinden soll es, laut in der Literatur zu findenden Schätzwerten, in keinem wesentlichen Unterschied zu heute, bereits rund 25 Genossamen gegeben haben. Bezüglich des Besitzes einzelner Körperschaften sei daran erinnert, dass es generell im Interesse der Genossamen lag, ihr Vermö-

„Für ein blosses Trinkgeld hat uns dieser Runsensäger die schweren Stöcke abgenommen.“

Lienert, Das Sonnenwirbelchen.

gen auszuweiten. Der später in den Statuten dargelegte Grundsatz, wonach das Eigentum in keiner Weise vermindert, nach Möglichkeit aber vermehrt werden sollte, hat sicher auch für frühere Phasen Gültigkeit.

Der Umgang mit genossenschaftlich genutztem Grund und Boden fand auf ver-

schiedene Weisen statt. Im Gegensatz zum Gebiet der Landeswaldungen, wo man es in der Hauptsache mit Wald zu tun hatte, vereinigte Genossengut diverses Kulturland in sich. Nebst Waldanteilen gehörten etwa auch Alpen, Ried-, Wies- und Pflanzland zum Verwaltungsbereich der Genossamen. Man rufe sich an dieser Stelle allerdings ins Gedächtnis, dass die Abgrenzung entsprechender Flächen, je weiter zurück man rechnet, sich umso schwieriger gestaltet. Die Nutzung des genosseneigenen Gebietes war natürlich nicht nur den Mitgliedern vorbehalten. Vielmehr lag gerade im Verkauf von Berechtigungen, beispielsweise in der Veräusserung des Waldnutzens, die Chance zum Verdienst.

Privatbesitz

Landeswaldungen wie auch genossenschaftlich verwaltetes Land glichen sich insofern, als sie Räume darstellten, die einem Kollektiv zur Nutzung offenstanden. Im Gegensatz dazu gab es sogenanntes Individualeigentum, also Land, das sich im Besitze von Einzelpersonen befand. Da innerhalb solcher Gebiete aber im allgemeinen weder Berechtigungen noch Pflichten unter diverse Parteien geteilt und überhaupt weniger Probleme gelöst werden mussten, sind schriftliche

Belege hierüber rar. Erst nach 1900, im Zuge vermehrter statistischer Erfassungsarbeit, wurden einige wenige Zahlen bezüglich Einzeleigentum fassbar.¹²

Vermutlich sind die Ansprüche an den privaten Wald seit je in etwa mit jenen an den öffentlichen gleichzusetzen. Namentlich bezüglich des Holzhandels kann man dieser ähnlich gelagerten Interessen gewahr werden. Nebst grossangelegten Holzverkäufen bestand offenbar ein reger Kleinhandel mit Holz, in den auch die Privatwaldbesitzer involviert waren. Die landrechtliche Regelung schloss bezüglich der Holzausfuhr denn auch jedermann mit ein: „Im Jar des Herren gezallt fünffzehen Hundert unnd achtzechne“ legten Landammann und Rat zu Schwyz fest, „das nieman in uns-



*Energieholz-Markt.
Aus: Kächli, Die forstliche
Vergangenheit, S. 652.*

serm Lanndt, wer ouch der sye, theinerley Holltzes uss noch von unsserm Lanndt verkouffen soll, weder schindlen, schiter, schyen, laden, zimmerholltz, noch anders, nützit ussgenomen; unnd wer hieran übersech, der soll zechen pfundt zu buss verfallen sin, unnd soll harumbe leiden, wer dem Lanndt geschworn hatt, yetlicher by sinem eyde. So dick das zu schulden kumpt, one geverde.“¹³

¹² Anno 1922 beispielsweise errechnete ein Unterförster für die March etwas über 400 Privatwaldbesitzer, wobei die beiden Gemeinden Inner- und Vorderthal in seinen Berechnungen keinen Platz fanden. Gemäss seiner Rechnung, wie zuverlässig sie auch sein mag, wären auf den einzelnen Besitzer im Durchschnitt etwa 1 ha Wald entfallen (heute sind es im Durchschnitt 1,85 ha pro Waldeigentümer; Der Wald im Kanton Schwyz, S. 30). STASZ, Akten 2, 3,109.

¹³ Landbuch von Schwyz, Fol. 68, S. 75.

Die Holzausfuhr war immer wieder das Thema neuer Bestimmungen. Einmal wurde sie streng untersagt, in speziellen Fällen wiederum erlaubt, erneut völlig verboten, abermals gebilligt. Über längste Zeit stand man im Konflikt bezüglich der Entscheidung 'gemässigter Holzverbrauch' oder 'einträglicher Holzhandel'. Wie für die Menschheit üblich und in später verfassten Berichten über den schlechten Zustand der Wälder belegt, hatte man sich allzu oft für die profitable Komponente entschieden. Je nach Stand der Dinge musste derweil – von Privaten ebenfalls – um Bewilligung zur Holzausfuhr nachgesucht werden.¹⁴ Absatzschwierigkeiten waren damals kein Thema. Im Gegenteil



Holztransport auf dem Wasser. Aus: Der Wald im Kanton Schwyz, S. 19.

herrschte sowohl in den Städten wie auf dem Land eine sehr grosse Nachfrage nach dem einzigen universal gebräuchlichen Rohstoff. Zürich beispielsweise führte schon in der

¹⁴ Vgl. Schedlers Hinweis auf Urkunden aus den Jahren 1581 und 1602, laut welchen Privaten in der March die Ausfuhr von Holz von der Schwyzer Regierung gestattet worden ist. Schedler, Bericht, S. 65.

frühen Neuzeit mit der Schwyzer Obrigkeit Verhandlungen, um sich den steten Nachschub von Holz zu sichern. Lieferungen aus der March nach Zürich boten im übrigen den Vorteil, dass der Holztransport via Wasserweg abgewickelt werden konnte.¹⁵

Eine nicht unwesentliche Besitzerkategorie sei unter der Rubrik Privateigentum noch angeführt. Gemeint ist der Besitz geistlicher Herrschaften. Was sich an Land, respektive Wald in klösterlicher Hand befand, war der Einflussnahme öffentlicher Gremien weitgehend entzogen. Folgender Eintrag im Schwyzer Landrecht erstaunt deshalb keineswegs: „Item wier sind ouch kommen überein unnd hannd uff unns genomen mit geschwornen eyden, das nieman in unsserm Lanndt theinem kloster thein ligent gut zu kouffen geben noch ouch nit zu sinen kinden inhin geben, noch thein andern weg zukommen lassen soll. Ueberseche das yemantz, der soll das gutt wider lössenn unnd dem Lanndt zu buss verfallen sin fünff pfundt.“¹⁶ Man durfte der Geistlichkeit also weder Land verkaufen, noch war es gestattet, Schenkungen, zum Beispiel in Form einer Mitgift für künftige Nonnen und Mönche, vorzunehmen.

3. Beaufsichtigung des Waldes

An dieser Stelle soll kurz die Situation des Waldpersonals vor 1800 Thema sein. Die bisherigen Ausführungen zeigen auf, dass im Zusammenhang mit der Nutzung des Landes und Waldes in bestimmten Fällen auf das Urteil des Ammanns und Rats der March, beziehungsweise auf das der Schwyzer Obrigkeit zurückgegriffen werden musste. Ausserdem sind, um bezüglich der Grenzen etwas Ordnung zu schaffen, die Locher eingesetzt worden. Ab und zu war für Probleme im und um den Wald ebenfalls der Landessäckelmeister zuständig; dann etwa, wenn jemand seinen Pflichten nicht fristgerecht nachkommen konnte. Wer beispielsweise Holz hinter den Eggen schlug, war verpflichtet, dieses mit seinem Zeichen zu versehen. Ein Jahr lang hatte jener nun

¹⁵ Vgl. Weisz, Zürcherische Forstgeschichte I, S. 356ff..

¹⁶ Landbuch von Schwyz, Fol. 43, S. 55.

Zeit, das Holz an seinen Bestimmungsort zu bringen. Lief die Frist ohne die Erledigung der Dinge ab, durfte das Holz von einem Fremden, wer auch immer es war, an sich genommen werden. Ausser, „dass einer sein holtz, so er vor oder hinder den Eggen im thaunwaldt holtz auffgemacht undt gezeichnet, wegen Gottesgewaldt nit wegnehmen könnte, so solle Herr Landts-Seckhelmeister in diserem Fahl gewaldt haben, einem Solchen ein Verbottschein mitzuteilen, dass Ihme sein Holtz annoch ein Jahr lang ligen bleiben undt von Niemandt weggenommen werden solle“.¹⁷

Die Waldfragen waren also, falls überhaupt, mehrheitlich von der ziemlich entfernten obrigkeitlichen Warte her angegangen worden. Eine funktionstüchtige Beaufsichtigung des Waldes an Ort und Stelle fand indessen nicht statt. Auch der relativ früh, das heisst bereits vor 1500, bezeugte Waldaufseher oder Bannwart schien auf die Dauer wenig Wirkung

„Mit Not sind wir dem Bannwart ausgekommen, der dasmal einmal wachbar und überwegs gewesen ist. Als ob er sein Hausholz nicht auch im Genossenwald holte.“

Lienert, Das Sonnenwirbelchen.

gezeigt zu haben. Wie denn auch, fragt man sich, hätte er offenbar – als Vermittler zwischen Obrigkeit und Nutzniessern sowie als Kontrolleur in bezug auf die Einhaltung bestimmter Regelungen – zumindest auf zwei Ebenen funktionieren sollen; das auch noch in einem Bereich, wo man bislang ohne Aufsicht ausgekom-

men war. „Anno domini 1530“ beispielsweise wurde angeordnet, dass ein jeder, der in einem gebannten Gebiet Holz hauen wollte, zuerst die behördliche Erlaubnis einholen solle und „dennocht nit howen, sunder sol vorhin zu einem Bannwart gan und Im den heissen zeigen, wo und was er howen soll, je nach dem Im erlout ist“. Wer diesen Schritt unterliess, von dem sollte „man die Buss nemen“.¹⁸

¹⁷ Landbuch der March von 1756, Art. 42.

¹⁸ Landbuch von Schwyz, Fol. 86, S. 87.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts häuften sich Klagen hinsichtlich Missachtung der sowieso spärlichen Weisungen.¹⁹ Es verwundert nicht, dass sich im wechselseitigen Verhältnis zu einer schwachen und schlecht wirksamen Beaufsichtigung des Waldes eine starke Beanspruchung, teilweise sogar eine regelrechte Ausbeutung, entfalten konnte – wobei der Gedanke an die Pflege des Waldes vollends auf der Strecke blieb.

4. Bäuerliche Waldnutzung

Entstand bis jetzt das Bild, der Wald sei in der hier besprochenen Zeitspanne allein aufgrund seines Holzes als einträgliches Gebiet erkannt worden, so wäre dies eine zu einseitige Sichtweise. Er hatte noch anderen Anforderungen zu genügen.

Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass man damals den Wald nicht als speziellen Raum – auch wenn teilweise aufgrund verschiedener Zugehörigkeit mit Grenzzeichen markiert – betrachtete. Wo die Topographie es erlaubte, diente er als wichtige Grundlage für die mannigfachen (land)wirtschaftlichen Bedürfnisse. Nur gerade einzelne Zonen, die für individuelle Ansprüche aus dem allseitig zugänglichen Bereich ausgeschieden und von der üblichen Nutzung ausgenommen waren, bildeten eine Ausnahme. Der Gebrauch solcher Sondergüter unterlag besonderen Modalitäten.

Richten wir den Blick nun aber auf all die lebensnotwendigen Produkte, mit denen der Wald die vollständig auf natürliche Rohstoffe angewiesene Menschheit (und Tierwelt!) zu versorgen vermochte.

Hinsichtlich der Ernährung kam dem Wald eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, ergänzte er mit einer Vielzahl an Waldfrüchten – beispielsweise mit Beeren, Nüssen, Pilzen – den alltäglichen Speiseplan.

Indirekt gehört ebenfalls der folgende Punkt in diesen Zusammenhang. Die Nutzung des Waldareals als Weidefläche ermöglichte dem bäuerlichen Hausstand ein gewisses Mass

¹⁹ Vgl. Schedler, Bericht, S. 66f..

an Viehhaltung. Kleinvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, aber auch Rinder konnten sich an den Gewächsen des Waldbodens oder aber am Laub, an der Rinde oder der Bemoosung von Gesträuch und Bäumen satt fressen. Darüberhinaus half das im Wald gesammelte Futter die – durch lang anhaltende Winter hervorgerufene – Verknappung an Tiernahrung zu

„Es war ein Mischwald mit verschiedenen Bäumen jeden Alters, ein gesunder Wald, der sich selber verjüngte und keinen Tod haben sollte, ein Bergwald, der über seinen Holzerntrag hinaus noch wichtigere Aufgaben erfüllen musste und daher unter dem Schutz des Gesetzes stand.“

Inglin, Urwang.

überbrücken. Im weitem bot der Wald den Tieren Schutz. Dies schien nicht unwesentlich, bedenkt man, dass sogar 'wättertannen' in Bann gelegt worden sind.²⁰ Das Vieh tangierte den Wald noch auf eine andere Weise. Ohne Durchquerung des Waldgürtels wäre es schliesslich nicht möglich gewesen, die Tiere auf die höher gelegenen Alpweiden zu treiben.

Diese Nutzungen bekamen dem Wald nicht sonderlich gut. Durch das Abgrasen des Bodens wurden wert-

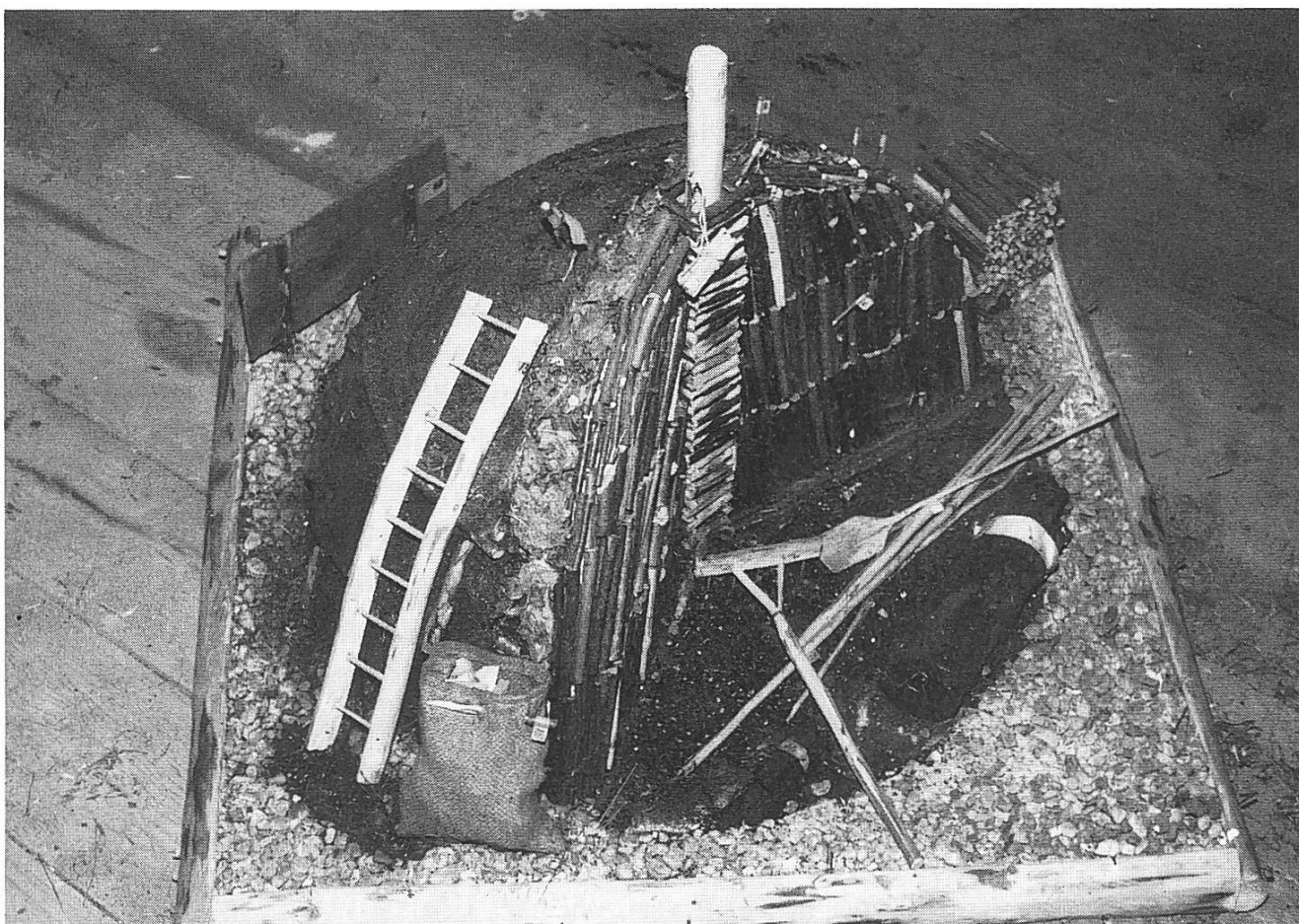
volle Nährstoffe entzogen, während Trittschäden und das Abfressen des jungen Geästs die Zerstörung eines erheblichen Teils des Jungwuchses zur Folge hatten.

Doch dies sind spätere Ansichten. Die Waldweide war über Jahrhunderte unangezweifelt praktiziert worden, abgesehen davon, dass man die Waldgrenze zugunsten offener Weidefläche sowieso lieber zurückgedrängt hätte. Ein Problem, dem man sensibler gegenüberstand, lag in der gegenseitigen Abgrenzung. Offenbar hatte es bezüglich der Kontrolle über weidendes Vieh Schwierigkeiten gegeben. Ein Landrechtsbeschluss regelte, dass jeder seine „schwein, geiss

²⁰ Landbuch von Schwyz, Fol. 26, S. 222. Dass der Wald in weit grösserem Rahmen, in ökologischem Sinne, auch den Menschen Schutz bot, was man ja früh erkannt hatte, ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden. Es sei hier nur deshalb nochmals verdeutlicht, weil diese Schutzfunktion, will man die vielschichtige Bedeutung des Waldes aufzeigen, nicht unerwähnt bleiben darf.

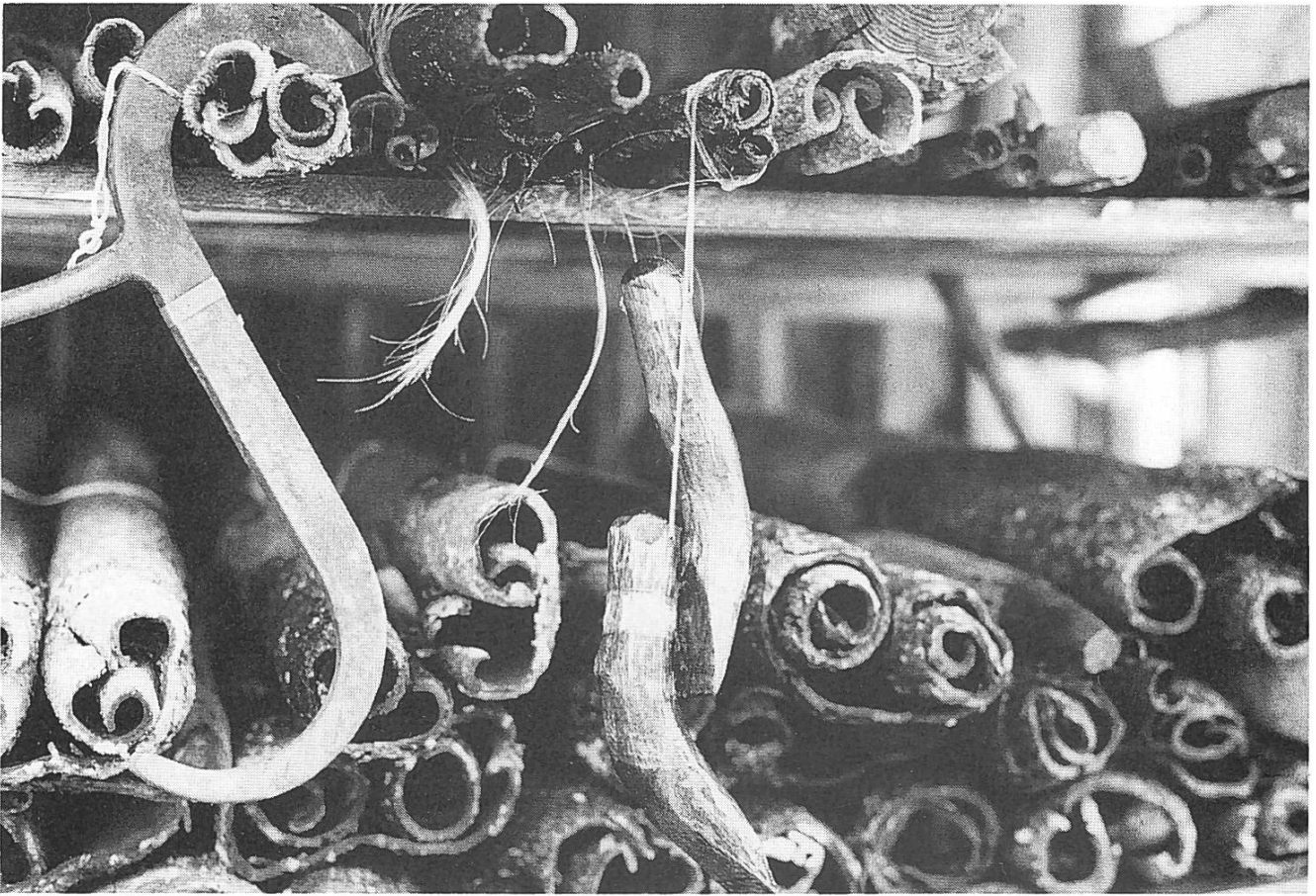
undt anders schmahlvich auff dem seinigen dem nächsten ohnschedtlich haben undt erhalten solle, undt einem solche erschossen oder sonst geschediget wurdten, wan selbe auff des nächsten eigenthumb angetroffen, solle man es ehrlich verantworttet undt niemandt nichts daran zu geben schuldig seyn, lauth hierüber ergangner Hochoberkeitlicher Bestettigung.“²¹

Auch die vielfache Verwendbarkeit des Holzes, die zwar die bäuerliche Lebensweise nur am Rande tangierte, sei an dieser Stelle erwähnt. Dass der Wald Bau- und Brennholzlieferant für jeden ländlichen Haushalt war, liegt auf der Hand. Überdies herrschte, namentlich aus den städtischen Regionen, eine rege Nachfrage nach Holz, so dass dem ländlichen Besitzer via Handel eine zusätzliche Möglichkeit zum Verdienst offen stand.



Modell einer Köhlerei, 1 : 10. Privatsammlung.

²¹ Landbuch der March von 1756, Art. 60.



Fichtenrinde für Gerbereizwecke. Privatsammlung.

Die Holzgewinnung für gewerbliche Zwecke spielte dabei eine überaus bedeutende Rolle. Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Küfer, Wagner bis hin zum Korber, sie alle waren auf Holz angewiesen, wobei beim einen oder andern Gewerbe ein ganz bestimmtes Holz bevorzugt wurde. Nicht alle Hölzer eigneten sich naturgemäss für jegliche Verarbeitungstechnik respektive für jedes Endprodukt.

Eine grosse Menge Holz brauchte man für die Holzkohleherstellung oder Köhlerei. Holzkohle, oft vom Bauern nebenbei hergestellt, war als Energieträger bei verschiedensten Berufsleuten, so etwa bei Glasmachern, Giessern, Schmieden, Töpfern, Zieglern und andern mehr, gefragt.

Letztlich sind die Produkte nicht zu vergessen, die den Hölzern im weitem abgewonnen werden konnten. Rinde beispielsweise lieferte dem Gerber Gerbstoff. Das vielfach verwendbare Harz wiederum leistete als Abdichtungs- und Klebstoff, beim Versiegeln von Behältnissen, sogar bei der Herstellung von medizinischen Salben wertvolle Dienste.

5. Bannlegungen

Vergegenwärtigt man sich die verschiedenen Ebenen von Wald- und Holznutzung, wird klar, warum immerhin in diesem Bereich einige rechtliche Bestimmungen entstanden sind. Dabei ging es nicht nur darum, die vielschichtige Nutzung, sondern gleichzeitig auch die Ansprüche diverser Nutzniesser zu koordinieren.²²

Als Mittel zum Zweck dienten in diesem Zusammenhang über lange Zeit

die Bannlegungen. Bann, grundsätzlich einmal als Ge-, respektive Verbot definiert, bedeutete in waldgeschichtlichem Kontext nichts anderes als eine Nutzungsvorschrift. Eine solche hatte entweder für immer, das heisst bis zur Gegenerklärung, oder befristet Gültigkeit.

Sollte ein Gelände der Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden, wurde dieses gebannt. Es ist an die früher im Text erwähnte Warnung bezüglich „in friden“ gelegter Landwehren zu erinnern. Indem solche weitgehend unangetastet blieben, war eine schützende Wirkung gegen Erdrutsche, Stein Schlag oder Lawinen gewährleistet. Das kam einer sich in der Gefahrenzone befindenden dörflichen Gemeinschaft natürlich sehr zugute.

„Ich klage gegen Peter Züger, weil er im Staldenbann 3 dürre Latten entwendet hat.“

[Züger:] „Der Winter war streng, kein Verdienst, kein Brod, kein Holz im Haus, meine Frau Kindbetterin, sie fror, dass es sie hoch aufwarf im Bett. Da ging ich in den Wald und holte die paar durren Lattli.“

Bilder aus der Geschichte der March, Volksschauspiel.

²² Einstige Nutzungs- und Eigentumsformen sind in keiner Weise mit heutigen zu vergleichen. Grundsätzlich darf man sich ein Gelände nicht als kuchenartiges Gebilde vorstellen, von dem Stücke abgebrochen und dem ganz persönlichen Verzehr zugeführt werden konnten. Eine mittelalterliche Breischüssel, wo man da und dort einen Löffel voll herauszunehmen berechtigt war, widerspiegelt die Situation schon eher. Dies will heissen, dass man Land nicht effektiv in Teilbereiche getrennt, sondern diverse Rechte an ein Stück Land ausgegeben hatte. Eine mehrfache und sich auch überlagernde Nutzung bestimmter Güter war die Folge. Probleme tauchten logischerweise dort auf, wo ein Gut durch Inanspruchnahme etwelcher Berechtigungen langsam aber sicher überbelastet wurde; ganz einfach dort, wo man einander in die Quere kam.

Auch bestimmte Hölzer oder Sträucher, manche Baumarten auf ein spezielles Mass, Stichwort Lattenbänne, wurden zum Teil mit Bannvorschriften belegt. Einerseits ging es dabei um die Sicherstellung gewisser Holzreserven, andererseits sollten aber gerade solche Bestände geschützt werden, die für eine besondere Nutzung vorgesehen waren. Hielt die Schwyzer Obrigkeit zum Beispiel betreffend Eichenholz fest, dass „durch unnsers gemeinen Lanntz nutz unnd notturfft willen alles das Eychin holtz“ gebannt sein solle, „es sye kleins oder grosses (...), also das das nieman abhowen, schwennten noch wüsten soll, er sye Lanndtman oder gast, frow oder man, jung oder allt“²³, so konnten sich hinter die-

ser Regelung verschiedene Interessen verbergen. Vielleicht wollte man Eichenholz tatsächlich für Bauholz oder etwelche gewerbliche Zwecke verwahrt wissen, möglicherweise aber galt die Massnahme schlicht und einfach der Erhaltung der für die Schweinemast besonders wichtigen Baumbestände. Schweine nämlich wurden in die mit Eichen besetzten Wälder getrieben und fanden im Eichenlaub und den Eicheln geeignetes Futter. Selbst Personen konnten an Rechten gebannt werden. Einem Hintersassen etwa untersagte ein Landrechtsbe-



Schweine sättigen sich am Laub und der Frucht der Eiche. Holzschnitt, aus: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte VI, Abb. 54.

schluss, sein Vieh im Tauwald weiden zu lassen: „Es ist unser Landrecht, das ein Hindersäs mit seinem Viech in den Thauwäldteren kein Atzungsrecht zu geniessen haben solle, weder vill noch wenig, undt solle auch ein Hindersäss nit mehr alss ein Handtwerckh treiben, bei nün Pfundt Buoss undt bey Verliehrung des Hindersässenrächts.“²⁴

Bannlegungen schienen, zumindest auf den ersten Blick, von ganz unterschiedlichem Charakter gewesen zu sein. Doch die vielfältige Anwendung täuscht über ein sich ständig gleich bleibendes Prinzip des Ausschliessens hinweg. Manchmal traf es alle Nutzniesser in gleicher Weise, manchmal richtete sich ein Bann lediglich gegen einen Teil der nutzenden Personen oder gar gegen eine Einzelperson.

Ein von jeglicher Nutzung ausgeschiedener Raum war eher die Ausnahme und hauptsächlich in der Schaffung von Schutz- oder eben Bannwäldern begründet. Ansonsten kam es mehr darauf an, welche Nutzung in welchem Gebiet freigegeben wurde. Für die, vielleicht aus gewerblichen Gründen, speziell an Eichenholz Interessierten, um auf das obige Beispiel zurückzukommen, wirkte sich der über eben diese Hölzer verhängte Bann unter Umständen schwerwiegend aus, resultierte daraus möglicherweise ein Eichenholzmangel, ohne dass die entsprechenden Bestände dezimiert gewesen wären.

²⁴ Landbuch der March von 1756, Art. 30.